

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport  
Vom XX. XXXXXXXX 202X – IX 230a –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe
  - dieser Verwaltungsvorschrift,
  - des § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie
  - der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktionzu gleichen Teilen Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion.
- 1.2 Ein Anspruch des antragstellenden Paares auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden durchgeführte Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind heterosexuelle Ehepaare und Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die sich einer Behandlung nach Nummer 2 unterziehen wollen.
- 3.2 Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügten Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung für gesetzlich krankenversicherte Paare setzt voraus, dass diese
- die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) unabhängig vom Bestehen einer Ehe gemäß § 27a Absatz 1 Nummer 3 SGB V erfüllen, wobei für den vierten Behandlungszyklus § 27a Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz SGB V nicht zur Anwendung kommt,
  - ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und
  - die Behandlung in einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin oder der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt.
- 4.2 Auf privat krankenversicherte Paare findet Nummer 4.1 entsprechend Anwendung.
- 4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn mit der Behandlung noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn ist regelmäßig die Einlösung des Rezepts für die der Behandlung vorausgehenden Hormonbehandlung anzusehen. Die Erstellung des Behandlungsplans, dessen Genehmigung und die dazugehörige Kostenübernahmeerklärung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle stellen keinen Maßnahmebeginn im Sinne der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO dar.
- 4.4 Die Gewährung einer Zuwendung für Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft setzt zudem voraus, dass der Kindesvater bei der Antragstellung erklärt, er habe die Absicht, bei einer eintretenden Schwangerschaft der Kindesmutter infolge der geförderten Maßnahme die Vaterschaft anzuerkennen.

#### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Für Ehepaare beträgt die Höhe der Zuwendung für den ersten bis vierten Behandlungszyklus bis zu 50 Prozent des ihnen nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.
- 5.3 Für Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beträgt die Höhe der Zuwendung für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bis zu 25 Prozent und für den vierten Behandlungszyklus bis zu 50 Prozent des ihnen nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.

- 5.4 Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt
- a) für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bei einer IVF-Behandlung jeweils 800,00 Euro und bei einer ICSI-Behandlung jeweils 900,00 Euro,
  - b) für den vierten Behandlungszyklus bei einer IVF-Behandlung 1.600,00 Euro und bei einer ICSI-Behandlung 1.800,00 Euro.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind die entstandenen Ausgaben für die ärztliche Behandlung nach Nummer 2 einschließlich der Ausgaben für Medikamente. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Ausgaben für Kopien und Telekommunikation, Fahrtkosten).

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Eine Zuwendung kann nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt werden.
- 6.1.2 Für jeden Behandlungszyklus ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 6.1.3 Die jeweiligen für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke für Ehepaare sowie Paare in nichtehelichen Lebensgemeinschaften stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter [www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV](http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV) zur Verfügung.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### 6.3 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des Erstattungsprinzips. Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO
  - a) ist die Zuwendung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss der Behandlung bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des mit dem Zuwendungsbescheid übersandten Vordrucks anzufordern,
  - b) gilt die Vorlage der Mittelanforderung einschließlich vollständiger Belege als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

- 6.3.2 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung auf der Grundlage des sich nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich ergebenden Eigenanteils bis zur bewilligten Höhe aus.

#### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.